



E I N L A D U N G
Z U R O R D E N T L I C H E N
H A U P T V E R S A M M L U N G

DVB

DVB Bank Aktiengesellschaft
Sitz: Frankfurt am Main
Wertpapier-Kenn-Nummer: 804 550 / DE0008045501

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 12. Juni 2003

**Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen
Hauptversammlung am Donnerstag,
den 12. Juni 2003, um 10.00 Uhr in den Hermann Josef Abs Saal,
Junghofstraße 11, 60311 Frankfurt am Main, ein.**

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2002**
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002**
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002**
- 5. Beschlussfassung über die Änderung des Bekanntmachungsmodus der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern und Änderung des § 3 der Satzung**
- 6. Beschlussfassung über den Ausschluss des Anspruchs der Aktionäre auf Verbriefung des Anteils und Änderung des § 4 Satz 4 der Satzung**
- 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Rahmen von Corporate Governance**
- 8. Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DVB Bank AG und der DVB LogPay GmbH**
- 9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG**
- 10. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat**
- 11. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003**

Vorschläge zur Beschlussfassung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss der DVB Bank AG für das Geschäftsjahr 2002 ausgewiesenen Bilanzgewinn 4.508.686,50 € zur Ausschüttung auf das dividendenberechtigte Grundkapital, entsprechend einem Betrag von 1,50 € pro Aktie, zu verwenden und den aus dem Bilanzgewinn auf eigene Aktien entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung des Bekanntmachungsmodus der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern und Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 der Satzung der DVB sieht vor, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger erfolgen. Der seit Januar 2003 gültige § 25 Satz 1 AktG legt fest, dass – sofern Gesetz oder Satzung eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter bestimmen – diese Bekanntmachung in den elektronischen Bundesanzeiger einzurücken ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bekanntmachungen in den Gesellschaftsblättern

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Ausschluss des Anspruchs der Aktionäre auf Verbriefung des Anteils und Änderung des § 4 Satz 4 der Satzung

Gemäß § 10 Abs. 5 AktG kann der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss soll die Kosten, die mit einer Verbriefung der Aktien in Einzel- oder Mehrfachurkunden verbunden sind, vermeiden. Bislang war durch die Gesellschaft von der Möglichkeit zum Ausschluss dieses Anspruchs kein Gebrauch gemacht worden, ohne dass in nennenswertem Umfang von Aktionären eine Verbriefung ihrer Anteile verlangt worden ist. Nunmehr soll der Anspruch auf Verbriefung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Verbriefung beeinträchtigt nicht den Bestand der bereits verbrieften Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 4 Satz 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.“

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Rahmen von Corporate Governance

Die DVB Bank AG hat am 31.12.2002 im Bundesanzeiger und Anfang des Jahres 2003 im Internet nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG veröffentlicht:

„Entsprechenserklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der DVB Bank Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der DVB Bank AG haben am 17. Dezember bzw. am 19. Dezember 2002 die erste Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Entsprechenserklärung lautet:

1. Den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ soll von der DVB Bank AG ihrer Ansicht nach bis auf die unter Ziffer 2. aufgeführten Ausnahmen entsprochen werden.
2. Folgende Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ werden von der DVB Bank AG nicht angewendet:

Kodex Ziffer 5.2 Satz 2 Alt. 2

In der Gesellschaft gibt es keinen Ausschuss, der Aufsichtsratssitzungen vorbereitet. Diese Vorbereitung geschieht in unmittelbarer Kommunikation zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand. Ein Ausschuss wird aufgrund der gut eingeübten Praxis für nicht notwendig erachtet, da die Gesellschaft davon ausgeht, dass die Einbeziehung eines Ausschusses zu einem Effizienzverlust führt.

Kodex Ziffer 5.3.2 Satz 2 Alt. 2

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet. Die Prüfungen werden dem Gesamtaufichtsrat vorgelegt. Die Feststellung des Jahresabschlusses findet in der Aufsichtsratssitzung im

Beisein der Prüfer statt, so dass die Aufsichtsratsmitglieder jederzeit das Recht und die Möglichkeit haben, Fragen an die Prüfer zu richten. Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Berichterstattung durch die interne Revision. Auch im Rahmen dieser Berichterstattung haben die Aufsichtsratsmitglieder das Recht und die Möglichkeit, Fragen an die internen Prüfer zu richten. Von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses wird die Gesellschaft deshalb auch künftig absehen.

Kodex Ziffer 5.4.5 Satz 3 Alt. 3

Die Gesellschaft unterscheidet bei der Vergütungsregelung nicht zwischen Vorsitz und „bloßer“ Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen. Aufgrund des vergleichbaren Arbeitsaufwandes, den alle Mitglieder des jeweiligen Ausschusses (z. B. Kreditausschuss) aufzuwenden haben, erachtet die Gesellschaft eine Unterscheidung zwischen Vorsitz und „bloßer“ Mitgliedschaft in einem Ausschuss als nicht notwendig.

Kodex Ziffer 7.1.1 Satz 3

Der Konzernabschluss der Gesellschaft wird derzeit nach rechtlich anerkannten nationalen Grundsätzen aufgestellt. Die Umstellung auf internationale Grundsätze ist für 2005 projektiert.

Frankfurt am Main, im Dezember 2002

DVB Bank AG

Für den Aufsichtsrat:

Uwe E. Flach

Vorsitzender

Der Vorstand:

Wolfgang F. Driese, Vorsitzender des Vorstands

Dagfinn Lunde, Mitglied des Vorstands

Rainer Irmen, stellvertretendes Mitglied des Vorstands

Die vorgenannte Entsprechenserklärung macht die Änderung der Satzung der DVB Bank AG an mehreren Stellen erforderlich. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden – mittels Unterstreichung und Fettdruck hervorgehobenen – Änderungen der Satzung zu beschließen und die Satzung wie folgt neu zu fassen:

„III. Verfassung der Gesellschaft

1. Vorstand und Vertretung

§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. **Ein Mitglied ist als Vorstandsvorsitzende/r zu bestellen.** Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

Die Gesellschaft kann zugunsten des Vorstands eine D&O Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abschließen.“

Es soll ein neuer § 9 eingefügt werden:

„§ 9

Jedes Vorstandsmitglied darf höchstens fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.“

Der ursprüngliche § 9 wird § 10 und wie folgt neu gefasst:

„2. Aufsichtsrat

§ 10

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Aufsichtsratsmitgliedern. **Dem Aufsichtsrat gehören maximal zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft an.** Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 des AktG zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist statthaft. Acht Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und vier von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 gewählt. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neugewählten Mitglieds gilt für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.“

Es soll ein neuer § 11 eingefügt werden:

„§ 11

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft wahrnehmen.

Aufsichtsratsmitglieder, die als Vorstände einer anderen börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen jeweils neben dem Aufsichtsratsmandat in der Gesellschaft höchstens noch vier Aufsichtsratsmandate in anderen konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.“

Die Nummerierung der ursprünglichen §§ 10-25 verschiebt sich um zwei Ziffern nach hinten.

Es soll in **§ 18 (neuer Nummerierung) ein neuer Absatz 3** eingefügt werden:

„Die Gesellschaft kann zugunsten des Aufsichtsrats eine D&O Versicherung mit angemessenem Selbstbehalt abschließen.“

§ 21 (neuer Nummerierung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (**§ 22 S. 2 + 3**) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.“

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der DVB Bank AG und der DVB LogPay GmbH

Die DVB Bank AG und ihre 100prozentige Tochtergesellschaft, die DVB LogPay GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, haben am 19. November 2002 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der DVB Bank AG am 12. Juni 2003 als Unternehmensvertrag zur Genehmigung gemäß § 293 AktG vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der DVB LogPay GmbH hat dem Vertrag am 19. November 2002 zugestimmt. Der Aufsichtsrat der DVB Bank AG hat den Vertrag am 24. März 2003 genehmigt.

Der Vorstand der DVB Bank AG und die Geschäftsführung der DVB LogPay GmbH haben gemeinsam gemäß § 293a AktG einen Bericht zu diesem Gewinnabführungsvertrag erstattet, der im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

Die DVB LogPay GmbH wurde mit Eintragung im Handelsregister am 12. September 2002 errichtet. Gegenstand des Unternehmens der DVB LogPay GmbH ist das Transaktions- und Forderungsmanagement, verbunden mit der Organisation von Zahlungssystemen im Güter- und Personenverkehr, sowie die Vermittlung und Strukturierung von Finanzierungen, insbesondere im Bereich Transport und Logistik, sowie jegliche Tätigkeiten, die dem vorgenannten Zweck förderlich sind. Das Stammkapital der DVB LogPay GmbH in Höhe von 250.000 Euro wird allein von der DVB Bank AG gehalten. Es gibt keine außenstehenden Gesellschafter, denen Ausgleich oder Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG zu zahlen wäre.

Die DVB LogPay GmbH wurde gegründet, um innerhalb der DVB Gruppe nicht bankerlaubnispflichtige Geschäfte im Bereich des Forderungsmanagements im weiteren Sinne zu bündeln und auch auszubauen. Zum 1. Januar 2003 hat die DVB Bank AG die Abwicklung des Frachtausgleichs, die nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört, auf die DVB LogPay GmbH übertragen. Die DVB LogPay hat zudem den Betrieb von Ticket Terminals für den bargeldlosen Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personennahverkehr übernommen. Sie will ihre Geschäftstätigkeit im Bereich der mit Verkehrsvorfällen verbundenen Zahlungsvorgängen weiter ausbauen und hierzu insbesondere bei der geplanten Lkw-Maut für Autobahnen in Kooperation mit der DVB Bank AG beim Einzug der Benutzungsgebühr tätig werden.

Aufgrund der Zusammenarbeit im Frachtausgleich möchte die DVB Bank AG die Verbindung durch einen Unternehmensvertrag rechtlich absichern. Zudem ist der Gewinnabführungsvertrag Grundlage einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der DVB Bank AG und der DVB LogPay GmbH.

Die Schaffung einer steuerlichen Organschaft wirkt auf den 12. September 2002 zurück, da der Vertrag nach heutigem Kenntnisstand noch dem bisherigen Organschaftsrecht unterfällt. Aufgrund der Organschaft wird das gesamte Einkommen der DVB LogPay GmbH der DVB Bank AG zur Besteuerung zugerechnet. Erträge und Aufwendungen werden auf Ebene der

DVB Bank zusammengefasst. Die DVB Bank AG kann damit die Risiken aus der geplanten Geschäftserweiterung bei der Lkw-Maut auffangen und bleibt zudem zum Abzug sämtlicher Finanzierungsaufwendungen für die DVB LogPay GmbH berechtigt.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die DVB LogPay GmbH verpflichtet sich, ihren jeweiligen Handelsbilanzgewinn an die DVB Bank AG abzuführen.

Im Gegenzug verpflichtet sich die DVB Bank AG, Jahresfehlbeträge der Tochtergesellschaft entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die DVB LogPay GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nur insoweit einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns sowie auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages werden jeweils mit Wirkung zum Geschäftsjahresende fällig.

Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister wirksam und tritt nach heutigem Kenntnisstand trotz möglicher Steuerrechtsänderungen rückwirkend zum 12. September 2002, dem Tag der Eintragung der DVB LogPay GmbH im Handelsregister, in Kraft. Er gilt für eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2007. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit er nicht 3 Monate zuvor gekündigt wurde. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag die Zustimmung zu erteilen.

Der vom Vorstand erstattete Bericht zu dem Unternehmensvertrag liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an gemeinsam mit dem Unternehmensvertrag und den Jahresabschlüssen und Lageberichten der DVB Bank AG und der DVB LogPay GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 60325 Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 2-14, sowie in der Hauptversammlung aus.

Jeder Aktionär erhält auf Wunsch unverzüglich und kostenfrei eine Kopie dieser Unterlagen zugesandt.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG

Die von der ordentlichen Hauptversammlung 2002 erteilte Ermächtigung, zu Handelszwecken eigene Aktien zu erwerben, läuft turnusgemäß am 30. November 2003 aus. Bereits während dieses Fristlaufs soll die Ermächtigung durch die Hauptversammlung am 12. Juni 2003 erneuert werden.

Die neue Ermächtigung soll an die Stelle der von der Hauptversammlung am 13. Juni 2002 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG treten und bis zum 30. November 2004 gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die DVB Bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des jeweiligen Grundkapitals der DVB Bank Aktiengesellschaft nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach § 71a AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf den Einheitskurs dieser Aktie, der am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert wurde, abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf diesen Einheitskurs zuzüglich 10 % festgelegt.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung am 13. Juni 2002 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG und gilt bis zum 30. November 2004. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 13. Juni 2002 erteilte

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Herr Heinz Hilgert scheidet mit Beendigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2003 aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds

Herrn Dr. Thomas Duhnkrack, Bankdirektor und Mitglied des Vorstands der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG, Frankfurt am Main, wohnhaft in Kronberg,

in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar mit der Maßgabe, dass die Wahl für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes Herrn Heinz Hilgert erfolgt, nämlich bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 beschließt. Herr Dr. Duhnkrack übt derzeit keine weiteren Mandate in Gremien anderer Unternehmen aus.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1 Variante 4, 101 Abs. 1 AktG und § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 sowie § 9 der Satzung aus acht von der Hauptversammlung und vier von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Zu Punkt 11. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2003 der DVB Bank Aktiengesellschaft zu wählen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Freitag, den 6. Juni 2003

am Sitz unserer Gesellschaft in Frankfurt am Main
oder bei einer der Niederlassungen der folgenden Banken:

DZ BANK Aktiengesellschaft
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Dresdner Bank Aktiengesellschaft

bis zum Ende der Schalterstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapier-sammelbank hinterlegt werden. Die von diesen auszustellende Bescheinigung ist spätestens am Dienstag, den 10. Juni 2003 bei unserer Gesellschaft in Frankfurt am Main einzureichen.

Das Stimmrecht der Aktionäre kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind mit Begründung zu richten an: DVB Bank AG, Investor Relations, Elisabeth Winter, Friedrich-Ebert-Anlage 2-14, 60325 Frankfurt am Main. Anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden. Wir werden etwaige Gegenanträge, die bis zum Mittwoch, den 28. Mai 2003, 24 Uhr bei uns eingehen im Internet unter [www.dvbbank.com/Investor Relations/Hauptversammlung](http://www.dvbbank.com/InvestorRelations/Hauptversammlung) zugänglich machen; ein Versand in gedruckter Form an alle Aktionäre sieht das Aktiengesetz nicht mehr vor. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

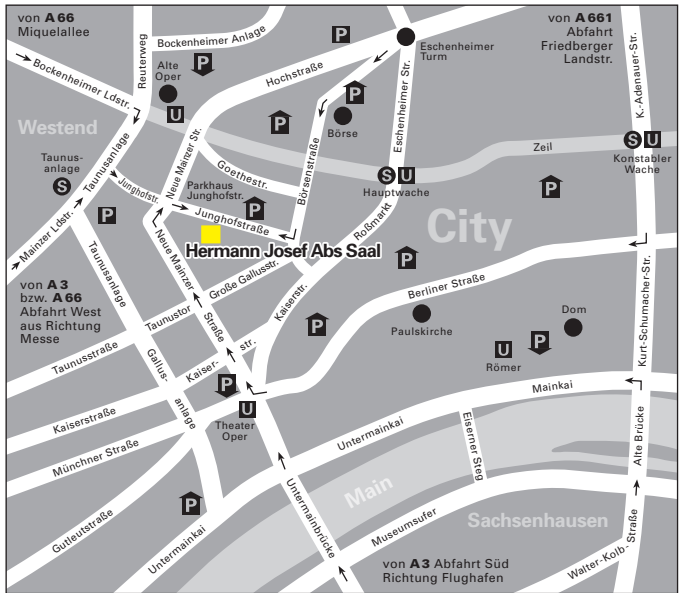
Frankfurt am Main, im April 2003

DER VORSTAND

DVB Bank AG
Elisabeth Winter
Manager Investor Relations
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14
60325 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 9 75 04 - 3 29
Telefax (0 69) 9 75 04 - 3 33
elisabeth.winter@dvbbank.com

Weitere Informationen über uns finden Sie
auf unserer Website www.dvbbank.com

W E G B E S C H R E I B U N G



Anfahrtswege zur ordentlichen Hauptversammlung der DVB Bank AG im Hermann Josef Abs Saal, Junghofstraße 11, in 60311 Frankfurt am Main.

In diesem Jahr laden wir unsere Aktionäre zu einem kleinen Imbiss nach der Veranstaltung ein. Sie erhalten einen entsprechenden Coupon bei der Anmeldung.

- 1. Aus Richtung West/Nordwest:** Von der A 66 (Autobahnkreuz Wiesbaden), über Nordwestkreuz Frankfurt (auf A 66 bleiben) bis Abfahrt Frankfurt-Miquelallee. Weiter über Miquelallee/Zepelinallee bis Kreuzung Bockenheimer Landstraße, links abbiegen. Geradeaus Richtung City. Vor der Kreuzung an der Alten Oper, linke Rechtsabbiegerspur benutzen. Taunusanlage gleich wieder links in Junghofstraße einbiegen. Dann geradeaus über die nächste Kreuzung.
- 2. Aus Richtung Ost/Südost:** A 3 bis Ausfahrt Frankfurt Süd, dann Richtung City, über Kennedyallee/Hans-Thoma-Straße bis Schweizer Straße. Links abbiegen, über Untermainbrücke auf Neue Mainzer Straße bis Kreuzung Junghofstraße. Dort rechts.
- 3. Aus Richtung Süd/Südwest:** Entweder A 5 bis Frankfurter Kreuz, dann A 3 Richtung Frankfurt-Süd/Offenbacher Kreuz und weiter wie unter 2. beschrieben. Oder A 5 bis Westkreuz Frankfurt, dann A 648 Richtung Frankfurt/Messe. Von Theodor-Heuss-Allee kommend (vorbei am Messengelände) auf Friedrich-Ebert-Anlage bis Platz der Republik. Links abbiegen auf Mainzer Landstraße. Weiter bis Taunusanlage, dort rechts einbiegen in Junghofstraße.
- 4. Wenn Sie bereits in der Nähe sind:** Sollten Sie mit dem Auto anreisen, empfehlen wir Ihnen die Parkhäuser: Junghofstraße, Kaiserplatz, Alte Oper, Hauptwache, Kornmarkt oder Börse (Börsenstr.).
- 5. Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:** Von der S-Bahn-Haltestelle „Taunusanlage“ sowie den U-Bahn-Stationen „Alte Oper“ und „Hauptwache“ zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar.